

Ordnung über das Verfahren der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der Fachhochschule Osnabrück

§ 1 Einrichtung einer Findungskommission und Bestellung ihrer Mitglieder

- (1) Der Senat richtet zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums eine Findungskommission ein, die im Falle der Wahl von hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums aus je drei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschule und des Stiftungsrates, im übrigen aus je einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschule und des Stiftungsrats besteht. Der Senat kann stellvertretende Mitglieder bestimmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in Hochschule oder Stiftungsrat bzw. mit der Bestätigung der Wahl des Präsidiumsmitglieds durch den Stiftungsrat.

§ 2 Vorbereitung des Vorschlags der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission tritt auf Einladung des ihr angehörenden, an Lebensjahren ältesten Mitglieds der Hochschule zur konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Findungskommission entscheidet im Benehmen mit dem Senat über das weitere Verfahren. Sie kann Stellen der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums öffentlich ausschreiben, andere Verfahren der Personalrekrutierung einleiten oder ohne weiteres Auswahlverfahren Mitglieder der Hochschule zur Wahl vorschlagen. Das Verfahren soll so gestaltet werden, dass Zeiten der nicht vollständigen Besetzung des Präsidiums das unabdingbar notwendige Maß nicht überschreiten.
- (3) Personen, die in die engere Wahl genommen werden, sollen zu einer hochschulöffentlichen Vorstellung eingeladen werden.

§ 3 Vorschlag der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission schlägt dem Senat eine zu wählende Person vor. Sie kann für den Fall der Nichtwahl der vorgeschlagenen Person durch den Senat einen Alternativvorschlag unterbreiten.
- (2) Die Findungskommission entscheidet über den Vorschlag in geheimer Abstimmung. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder. Kommt ein Beschluss über einen Vorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.
- (3) Jedes Mitglied der Findungskommission ist berechtigt, ein Minderheitsvotum anzugeben.

§ 4 Wahlverfahren im Senat

- (1) Der Vorschlag der Findungskommission wird mit den Unterlagen der vorgeschlagenen Person, einem Bericht der Findungskommission, etwaigen Minderheitsvoten und einer etwaigen Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten dem Senat zugeleitet.

- (2) Jedes Senatsmitglied kann die Unterlagen der Findungskommission einschließlich der Bewerbungsunterlagen einsehen.
- (3) Soweit das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich ist, ist es durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission vor der Entscheidung des Senats herzustellen.
- (4) Der Senat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (5) Kommt auch im zweiten Abstimmungsgang eine Mehrheit nach Absatz 3 nicht zustande, hat die Findungskommission erneut über ihren Vorschlag zu beschließen. Wird dieselbe Person erneut zur Wahl vorgeschlagen, ist diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.

§ 5 Einleitung des Abwahlverfahrens

- (1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats hat der Senat über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums zu entscheiden. Das gleiche gilt, wenn eine Dekanin oder ein Dekan in dieser Funktion vom Fakultätsrat abgewählt wird.
- (2) Der Antrag ist dem Präsidium zuzuleiten. Der Senat hat über den Antrag in einer Sitzung zu entscheiden, die unter Wahrung der durch Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen frühestens drei Wochen, spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidium stattzufinden hat. Die Mitglieder des Stiftungsrats können an dieser Sitzung mit Rederecht teilnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Osnabrück in Kraft.